



Informationen über die Zulassungsvoraussetzungen für die Vorzeitige Abschlussprüfung nach § 45 Berufsbildungsgesetz

Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Stelle nach § 73 Berufsausbildungsgesetz in NRW für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/ Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste.

1 Rechtsgrundlage für die Entscheidung über die vorzeitige Zulassung

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 25.3.2005 (BGBl. I S. 931)

§ 9 Regelungsbefugnis

„Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.“

§ 45 Zulassung in besonderen Fällen

§ 45 Abs.1: „Auszubildende können nach Anhörung des Ausbildenden und des Berufskollegs vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen“.

2 Verfahren

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 48.07 in 50606 Köln zu richten.

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur von den Auszubildenden gestellt werden. Dem Antrag ist die beglaubigte Fotokopie des letzten Berufsschulzeugnisses beizufügen.

Der Antrag kann frühestens nach der Zwischenprüfung gestellt werden und muss spätestens drei Monate vor dem angestrebten Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die vorzeitige Prüfung wird im Allgemeinen etwa sechs Monate vor dem regulären Prüfungstermin durchgeführt.

Die genauen Prüfungstermine sind über die Website der Bezirksregierung Köln zu ermitteln oder können direkt bei der zuständigen Stelle erfragt werden.

Die zuständige Stelle prüft, ob die Antragsteller die Voraussetzungen zur vorzeitigen Zulassung erfüllen. Da die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung eine Ausnahme von der regulären Zulassung darstellt, darf sie nur dann erteilt werden, wenn die Leistungen der Auszubildenden überdurchschnittlich gut sind und begründet vorausgesetzt werden kann, dass die Vermittlung der Ausbildungsinhalte zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im Wesentlichen abgeschlossen ist. Die zuständige Stelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage eines umfassenden Überblicks über die schulischen und betrieblichen Leistungen der Antragsteller. Die zuständige Stelle kann sich den Ausbildungsnachweis vorlegen lassen.

Der Berufsbildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Empfehlung beschlossen:

Die zuständige Stelle stimmt Anträgen auf vorzeitige Zulassung zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und auf dem Antragsformular der zuständigen Stelle dokumentiert werden:

1. Die/Der Ausbildende bescheinigt und begründet, dass die Ausbildungsleistungen der/des Auszubildenden überdurchschnittlich gut sind. Der Ausbildende versichert, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß der Ausbildungsverordnung bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen schriftlichen Abschlussprüfung im Wesentlichen vermittelt sein werden. Der Ausbildende hat sich durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis darüber zu vergewissern.
2. Das Berufskolleg bescheinigt, dass die schulischen Leistungen des Antragstellers/der Antragstellerin gut sind. Zudem darf im letzten Zeugnis der Berufsschule in keinem der berufsbezogenen Fächer eine schlechtere Note als „befriedigend“ ausgewiesen sein.
3. Die/Der Auszubildende hat mindestens im ersten und in einem der beiden anderen Prüfungsfächer der Zwischenprüfung den Notenwert 2,49 erzielt. Kein Prüfungsfach der Zwischenprüfung ist schlechter als mit dem Notenwert 3,49 bewertet worden. Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung muss mindestens 2,49 betragen.
4. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

Wenn sich aus allen Sachverhalten entnehmen lässt, dass die Abschlussprüfung vor Ablauf der regulären Ausbildungsdauer bestanden werden kann, erhalten die Antragsteller die Zulassung zur vorzeitigen Prüfung.